

Richtlinien zur Förderung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Westlich Hauptbahnhof“

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich für die Förderung betrifft Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung und Gestaltung von Gebäuden, die nach städtebaulichen und stadtgestalterischen Kriterien erhalten werden können oder zwingend erhalten werden müssen.

Der räumliche Geltungsbereich für die Förderung umfasst das förmliche Sanierungsgebiet „Westlich Hauptbahnhof“.

II. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sind vom Grundsatz her förderfähig:

Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäuden und substanzielle Gestalt verbessernde Maßnahmen an Gebäuden und Freiflächen. Dies umfasst sowohl maßgebliche Sanierungsmaßnahmen im Inneren eines Gebäudes sowie Maßnahmen, die wesentlich zur Erhaltung und Verbesserung der Gebäude und Stadtgestalt beitragen.

Zur weiteren Bestimmung von grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen siehe Maßnahmenkatalog (Anlage 1).

Zu den förderfähigen Kosten gehört auch das für die förderfähigen Maßnahmen entstehende Architekten-/ Planungshonorar.

III. Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme muss den Zielsetzungen der Sanierungsmaßnahme entsprechen und die Durchführung muss auf der Grundlage der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen erfolgen (Sanierungsgenehmigung, gegebenenfalls Baugenehmigung etc.)

Die Fördermaßnahme muss im äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes und im Stadtbild zu einer wesentlichen Aufwertung führen und darf sich nicht ausschließlich auf Maßnahmen im Gebäudeinneren beschränken. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass **vor Beginn der baulichen Maßnahme** eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Weinheim abgeschlossen wurde.

Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe ist eine fachmännische erstellte Kostenschätzung.

IV. Förderung

Über die Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach entscheidet die Stadt Weinheim.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten. Maximal wird ein Zuschussbetrag von 30.000,- € für die Gesamtmaßnahme ausbezahlt.

Anlage 1

Maßnahmenkatalog zur Förderung

Es handelt sich nachfolgend um eine beispielhafte Aufzählung. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen zu einer stadtgestalterischen Verbesserung sowie zu einer Anpassung an heutige Nutzungs- und Wohnstandards führen.

1. Erneuerungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Inneren des Gebäudes

- Grundrissveränderungen, Umbauten, auch zur Herstellung einer Barrierefreiheit
- Badeinbau
- Erneuerung Elektroinstallationen
- Erneuerung Sanitärinstallationen
- Erneuerung Heizungsinstallationen, Erneuerung Heizkessel
- Wärmedämmmaßnahmen an Außenwänden und Dach (Innendämmung), soweit bauphysikalisch möglich und vertretbar

2. Erneuerungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Äußeren des Gebäudes

- Dach, Dachaufbauten, -einbauten, Dacheindeckung
- Fassadenneugestaltung mit Dämmung, Putz, Anstrich (sofern durch die Außendämmung Fassaden prägende Gliederungselemente oder bereits freigelegtes Fachwerk nicht überdeckt werden)
- Fenster, Schaufenster, Fensterläden
- Hauseingänge, Türen und Tore
- Balkone, Loggien, Vordächer, Sonnenschutzeinrichtungen (keine Rolläden)
- Hoftore und Einfriedungen
- Freiflächengestaltung mit Begrünung und Oberflächenbefestigung (Natursteinpflaster oder stadtbildgerechtes Betonsteinpflaster)
- Qualitätvolle Werbeanlagen

3. Architekten-/ Planungs-/ Bauleistungen

Weinheim, den 24.09.2014